

Geschäftsverzeichnissnr. 826
Urteil Nr. 88/95 vom 21. Dezember 1995

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigklärung von Artikel 353 1° bis 9° des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft, erhoben von R. Van de Velde und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, J. Delruelle und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. Februar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. Februar 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 353 1° bis 9° des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. August 1994), erhoben von R. Van de Velde, wohnhaft in 5100 Jambes, rue Charles Lamquet 37, J. Haegdorens, wohnhaft in 3560 Lummen, Schalbroeckstraat 13, M. Liesenborghs, wohnhaft in 2845 Niel, Boomsestraat 279, und der VoE Nationale Vereniging van Meetkundige Schatters, mit Vereinigungssitz in 1852 Grimbergen, Grote Heirbaan 19.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 28. Februar 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 2. März 1995 hat der Hof beschlossen, daß die Untersuchung in niederländischer Sprache geführt wird.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 20. März 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die vorgenannte Anordnung vom 2. März 1995 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. März 1995.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 2. Mai 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 5. Mai 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 29. Mai 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 28. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- den klagenden Parteien, mit am 28. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 4. Juli 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 27. Februar 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 18. Oktober 1995 hat der Hof entschieden, daß der Richter H. Coremans sich enthalten muß, und festgestellt, daß er als referierender Richter vom Richter G. De Baets ersetzt wird.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 9. November 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 19. Oktober 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 9. November 1995

- erschienen
- . RA N. Weinstock und RA S. Depré *loco* RA M. Verdussen, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA M. Mahieu, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- . RA F. Liebaut *loco* RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter G. De Baets und L. François Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmung*

Artikel 353 P bis 9 des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft hebt die Bestimmungen mehrerer königlicher und ministerieller Erlasse auf, «wie bis heute abgeändert » und « soweit sie nicht zum Kompetenzbereich der Föderalbehörde gehören ».

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Klageschrift

A.1.1. Die Kläger würden das erforderliche Interesse an der Klageerhebung aufweisen. Die ersten drei Kläger seien Geometer-Immobilienfachverständige, die diesen Beruf als Beamte ausüben würden. Die vierte klagende Partei habe aufgrund ihrer Satzung die gesetzliche Anerkennung des Berufs eines Landmessers, eines Vermessungsfachverständigen, eines Geometers-Immobilienfachverständigen sowie eines Markstellers sowie die Verteidigung der völligen Freiheit der Berufsausübung für diese Berufsgruppen zum Zweck.

A.1.2. Der einzige Nichtigkeitsklagegrund gehe von einer Verletzung von Artikel 6 § 1 VI letzter Absatz 6° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen aus, indem die angefochtene Bestimmung Niederlassungsbedingungen regelt, wohingegen die Niederlassungsbedingungen - zu denen die Bedingungen der Berufsausübung gehören würden - dem föderalen Zuständigkeitsbereich unterstehen würden.

Die Gemeinschaften seien aufgrund von Artikel 127 § 1 Absatz 1 2° der Verfassung zwar dafür zuständig, das Unterrichtswesen zu regeln, aber diese Zuständigkeit könne durch Bestimmungen aus dem Sondergesetz vom 8. August 1980 eingeschränkt werden. Artikel 6 § 1 VI letzter Absatz 6° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 behalte die Zuständigkeit bezüglich der Niederlassungsbedingungen der Föderalbehörde vor. Obwohl die Ausnahme in den Artikel bezüglich der Regionalkompetenzen aufgenommen worden sei, gelte sie gemäß der Rechtsprechung des Hofes auch für die Gemeinschaftskompetenzen.

Der Begriff der Niederlassungsbedingungen beziehe sich laut dieser Rechtsprechung nicht nur auf die Voraussetzungen für das Ergreifen eines Berufs, sondern ebenfalls auf die Voraussetzungen der Berufsausübung. Dies ergebe sich auch aus dem Zweck der Niederlassungsbedingungen, wobei es sich nämlich um die Förderung der beruflichen Fähigkeit der Betroffenen sowie um die Gewährleistung ihrer Wettbewerbsfähigkeit handele, indem ihnen ein gewisser Schutz geboten werde. Niederlassungsbedingungen könnten sich auf die beruflichen Tätigkeiten der betreffenden Berufsgruppe sowie auf den Schutz des Berufstitels beziehen.

Vorschriften, die bestimmen würden, daß gewisse Handlungen nur von bestimmten Personen, die gewisse Voraussetzungen erfüllen würden, getätigt werden könnten, würden Niederlassungsbedingungen darstellen. Sie würden nämlich die Ausübung und den Schutz des betreffenden Berufs regeln.

A.1.3.1. Der königliche Erlaß vom 18. Mai 1936 bezüglich der Ausübung des Berufs eines Geometers-Immobilienfachverständigen lege gewisse Prärogative fest, die mit diesem Beruf verbunden seien. Insofern, als dieser Erlaß bestimme, daß nur Inhaber des Diploms eines Geometers-Immobilienfachverständigen oder eines Vermessungsfachverständigen oder eines Landmessers bestimmte Handlungen tätigen könnten, beziehe er sich auf den Schutz dieser Berufe und somit auf die Niederlassungsbedingungen, weshalb die Flämische Gemeinschaft nicht dafür zuständig sei, ihn aufzuheben.

A.1.3.2. Der königliche Erlaß vom 18. Mai 1936 zur Abänderung der Bestimmungen bezüglich der Ausübung des Berufs eines Geometers-Immobilienfachverständigen organisiere eine Prüfung für das Führen des Titels eines Geometers-Immobilienfachverständigen. Der Hof habe bereits geurteilt, daß eine solche Bestimmung nicht den Unterricht betreffe, sondern vielmehr die Zugang zum Beruf. Die Flämische Gemeinschaft sei also nicht dafür zuständig, den vorgenannten königlichen Erlaß aufzuheben. Das gleiche gelte aus ähnlichen Gründen für den ministeriellen Erlaß vom 19. Mai 1936, der den königlichen Erlaß vom 18. Mai 1936 durchführe.

A.1.3.3. Der königliche Erlaß vom 22. November 1939 zur Regelung der Führung des Titels und der Ausübung des Berufs eines Markstellers unterwerfe die Führung des Titels eines Markstellers der Bedingung, eine Prüfung zu bestehen. Er betreffe den Zugang zum Beruf und nicht das Unterrichtswesen, weshalb die Flämische Gemeinschaft nicht dafür zuständig sei, ihn aufzuheben. Das gleiche gelte für den ministeriellen Erlaß vom 4. Dezember 1939, der den königlichen Erlaß vom 22. November 1939 zur Durchführung bringe.

A.1.3.4. Der Erlaß des Regenten vom 26. Februar 1947 bezüglich der Dauer der Probezeit für Geometer-Immobilienfachverständige beziehe sich auf die Organisation des Praktikums für diese Berufsgruppe und betreffe den Zugang zum Beruf bzw. die Berufsausübung. Übrigens werde dieser Erlaß im angefochtenen Dekret zu Unrecht als der Erlaß vom 25. Oktober 1946 bezeichnet, weshalb die Aufhebung nicht den Erlaß vom 26. Februar 1947 betreffe, der in der Rechtsordnung fortbestehe.

A.1.3.5. Der Erlaß des Regenten vom 25. Oktober 1946 bezüglich der Befreiung von der Ausscheidungsprüfung für Geometer-Immobilienfachverständige, der Erlaß des Regenten vom 10. Januar 1947 bezüglich der Aufteilung der ersten technischen Prüfung für Geometer-Immobilienfachverständige und der Erlaß des Regenten vom 16. Juni 1947 bezüglich der einzigen Prüfung für gewisse Diplomhaber zur Erlangung des Diploms eines Geometers-Immobilienfachverständigen würden sich auf die Prüfungen zur Erlangung des Titels eines Geometers-Immobilienfachverständigen und somit auf den Zugang zum Beruf beziehen. Die Flämische Gemeinschaft sei nicht dafür zuständig, sie aufzuheben.

A.1.3.6. Der angefochtene Artikel bestimme zwar, daß die darin genannten Erlasse nur insofern aufgehoben würden, als sie nicht zum Kompetenzbereich der Föderalbehörde gehören würden. Fraglich sei allerdings die Anwendung dieser juristischen Technik, die eine weitgehende Rechtsunsicherheit ins Leben rufe. Es müsse eben der Rechtsuchende selbst ausfindig machen, ob diese Erlasse aufgehoben worden seien oder nicht, obwohl dies Sache des Dekretgebers sei.

Die Restkompetenz liege immer noch beim Föderalgesetzgeber, wohingegen die hier zur Anwendung gebrachte Technik von der umgekehrten Hypothese ausgehe. Der Dekretgeber betrachte sich selbst zu Unrecht als der grundsätzlich zuständige Gesetzgeber. Der Vorbehalt, den er vorgesehen habe, sei zu allgemein und zu doppeldeutig. Im übrigen würden alle im vorliegenden Fall angeführten Texte Niederlassungsbedingungen regeln und somit insgesamt zum föderalen Kompetenzbereich gehören.

Schriftsatz des Ministerrates

A.2.1. Die Klage sei sowohl *ratione temporis* als auch *ratione personae* zulässig. Der Hof habe bereits in anderen Rechtssachen, was die erste und die vierte klagende Partei betrifft, angenommen, daß sie ein Interesse an der Anfechtung ähnlicher Bestimmungen hätten. Auch die zweite und die dritte klagende Partei hätten in Anbetracht ihrer Eigenschaft als (auszubildende) Geometer-Immobilienfachverständige ein Interesse an der Klageerhebung.

A.2.2. Die angefochtene Bestimmung verletze nicht nur Artikel 6 § 1 VI letzter Absatz 6° des Sondergesetzes vom 8. August 1980, sondern auch die Artikel 33 und 127 der Verfassung.

Die angefochtene Bestimmung, die auf der Zuständigkeit der Gemeinschaften im Bereich des Unterrichtswesens ausgehe, hebe mehrere Verwaltungsakte auf, die nichts mit der Angelegenheit des Unterrichtswesens zu tun hätten. Der Dekretgeber betrete unter Mißachtung der Artikel 127 § 1 und 35 der Verfassung den Bereich der Restkompetenz der Föderalbehörde. Außerdem werde auch in den Bereich der Niederlassungsbedingungen eingegriffen, der kraft Artikel 6 § 1 VI letzter Absatz 6° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zum föderalen Kompetenzbereich gehöre.

A.2.3. Die Gemeinschaften seien nur für jene Angelegenheiten zuständig, die ihnen ausdrücklich zugewiesen worden seien. Darüber hinaus sei die Föderalbehörde uneingeschränkt zuständig.

Die angefochtene Bestimmung beruhe auf der Unterrichtskompetenz der Gemeinschaften. Der Vorbehalt, der in dieser Bestimmung enthalten sei und dem zufolge die Aufhebung der vorgenannten Erlasse nur insofern erfolge, als sie nicht zum föderalen Kompetenzbereich gehören würden, sei nur ein scheinbarer Vorbehalt, dem jegliche Auswirkung fehle. Der Dekretgeber hätte selbst unterscheiden müssen zwischen den Bestimmungen, die zu seinem Kompetenzbereich gehören würden, und denjenigen, die nicht dazu gehören würden. Das zur Anwendung gebrachte Verfahren komme einer Ausrede gleich, bzw. einer Aufforderung an den Hof, diesen Unterschied zu machen, was aber nicht Sache des Hofes sei.

Keine der in der Klageschrift genannten Erlasse würde zum Bereich des Unterrichtswesens gehören. Die Angelegenheit des Zugangs zum Beruf eines Geometers-Immobilienfachverständigen sei der Angelegenheit des Unterrichtswesens fremd. Der Hof habe bereits in seinem Urteil Nr. 81/94 vom 1. Dezember 1994 geurteilt, daß eine

Bestimmung, die den Zugang zum Beruf eines Landmessers vom Bestehen einer Prüfung abhängig mache, sich nicht auf die Angelegenheit des Unterrichtswesens beziehe, sondern den Zugang zu diesem Beruf regele. Dieses Urteil, in dem die Klage gegen das Gesetz vom 6. August 1993 zurückgewiesen worden sei, sei verbindlich für alle Rechtsprechungsorgane, einschließlich des Hofes selbst. Die Erlasse, die durch die angefochtene Bestimmung aufgehoben würden, würden die gleiche Angelegenheit bzw. ähnliche Angelegenheiten regeln.

Hinsichtlich des Erlasses des Regenten vom 25. Oktober 1946 bezüglich der Dauer der Probezeit für Geometer-Immobilienfachverständige sei im Sinne der Kläger darauf hinzuweisen, daß es diesen Erlaß nicht gebe. Auch wenn man annehmen sollte, daß der Erlaß des Regenten vom 26. Februar 1947 ins Auge gefaßt werde, so müsse - äußerst hilfsweise - festgehalten werden, daß auch dieser Erlaß sich auf den Zugang zu einem Beruf bzw. auf die Berufsausübung beziehe, nicht aber auf die Angelegenheit des Unterrichtswesens.

A.2.4. Die angefochtene Bestimmung verstoße ebenfalls gegen Artikel 6 § 1 VI letzter Absatz 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980. Der letztgenannte Artikel bestätige eine ausschließlich föderale Zuständigkeit im Bereich des Zugangs zu einem Beruf, auf welchem Gebiet auch immer.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.3.1. Die Kläger würden nicht darlegen, auf welche Weise und in welchem Maße ihre Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und in ungünstigem Sinne beeinflusst werden könnte. Die Aufhebung der in Artikel 353 1^o bis 9^o des Dekrets vom 13. Juli 1994 genannten Erlasse würde sich keineswegs in nachteiligem Sinne auf die Sachlage der Kläger auswirken.

Gemäß einer ständigen Rechtsprechung seien diese Erlasse gesetzwidrig und könnten sie demzufolge aufgrund von Artikel 159 der Verfassung nicht zur Anwendung gebracht werden. Daraus ergebe sich, daß der Zugang zum Beruf eines Vermessungssachverständigen, eines Landmessers oder eines Markscheiders unmöglich gemacht werde. Das Dekret vom 13. Juli 1994 ermögliche seinerseits aber schon die rechtswirksame Gewährung und Ausstellung - durch die Hochschulen bzw. die Prüfungsausschüsse der Flämischen Gemeinschaft - des Diploms eines Vermessungs-Bauingenieurs. Kraft des Erlasses vom 31. Juli 1825 könnten die Inhaber dieses Diploms vereidigt werden, was für die Inhaber der in den aufgehobenen Erlassen genannten Diplome nicht der Fall sein.

Soweit die Kläger meinen würden, daß ihr Interesse in der Aufrechterhaltung der in den aufgehobenen Erlassen geregelten Prüfungen liege, handele es sich dabei um ein unerlaubtes Interesse. Der Staatsrat habe nämlich geurteilt, daß der Umstand, daß diese Prüfungen noch veranstaltet würden, eine Gesetzwidrigkeit mit sich bringe.

Der dritte Kläger hätte seine wirkliche Eigenschaft zu verdeutlichen. Wenn er tatsächlich auszubildender Geometer-Immobilienfachverständiger sei, so müsse er diese Eigenschaft näher erläutern.

Was die vierte klagende Partei betrifft, sei auf die « Erwägung B.3.3 des Urteils Nr. 81/94 vom 1. Dezember 1994 » zu verweisen.

A.3.2. Es sei zwischen den Niederlassungsbedingungen und der Gesetzgebung bezüglich der akademischen Grade zu unterscheiden. Die föderale Zuständigkeit im Bereich der Niederlassungsbedingungen beinhalte u.a. die Zuständigkeit, Vorschriften im Bereich des Zugangs zu gewissen Berufen oder bezüglich der Gründung von Handelsniederlassungen festzulegen, allgemeine Regeln oder Fähigkeitserfordernisse im Zusammenhang mit der Ausübung gewisser Berufe vorzuschreiben und Berufstitel zu schützen. Zur Gesetzgebung bezüglich der akademischen Grade, wobei es sich um einen Bestandteil der Unterrichtsgesetzgebung handele, würden die Vorschriften bezüglich der Erlangung von Diplomen und akademischen Graden gehören. Wenn man den Zugang zu einem Beruf von der Erlangung eines Diploms oder eines akademischen Grades abhängig mache, werde eine Niederlassungsbedingung eingeführt.

Die Gewährung des Grades und des Diploms eines Vermessungs-Bauingenieurs durch eine Hochschule oder durch den zuständigen Prüfungsausschuß der Flämischen Gemeinschaft sei eine Unterrichtsangelegenheit, weshalb die Flämische Gemeinschaft diesbezüglich zuständig sei.

Das Diplom, auf das sich Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 18. Mai 1936 beziehe, sei also für die

Flämische Gemeinschaft auch das Diplom eines Vermessungs-Bauingenieurs; das gleiche gelte für das Diplom im Sinne von Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 18. Mai 1936, Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 22. November 1939 sowie den weiteren Durchführungserlassen zu diesen Erlassen.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen sei der einleitende Satz von Artikel 353 des Dekrets vom 13. Juli 1994 aufzufassen, denn die vorgenannten Erlasse seien von der Flämischen Gemeinschaft hinsichtlich der darin genannten Diplome aufgehoben worden, d.h. insofern, als sie mit der Unterrichtskompetenz der Flämischen Gemeinschaft zusammenhängen würden. Die föderale Kompetenz im Bereich der Niederlassungsbedingungen bleibe daher unberührt.

Erwiderungsschriftsatz der Kläger

A.4.1. Die von der Flämischen Regierung angeführte Rechtsprechung bezüglich der Gesetzwidrigkeit der durch das Dekret vom 13. Juli 1994 aufgehobenen Erlasse beziehe sich auf selbständige Geometer und nicht auf Geometer im Beamtenverhältnis, weshalb sie im vorliegenden Fall unerheblich sei.

Des weiteren erwähne die Flämische Regierung nicht das Gesetz vom 6. August 1993, dem zufolge der königliche Erlaß vom 31. Juli 1825 am Tag des Inkrafttretens eines königlichen Erlasses zur Regelung des Berufs eines Geometers-Immobiliensachverständigen aufgehoben werde, wobei es sich nämlich um den königlichen Erlaß vom 18. Januar 1995 handele, der übrigens auf bestimmte Erlasse verweise, die durch die angefochtene Bestimmung aufgehoben worden seien. Die klagenden Parteien hätten also ein Interesse an der Anfechtung einer Bestimmung, durch welche diese Erlasse, die ihren Beruf regeln würden, aufgehoben würden und somit zur Folge hätten, daß eine Rechtslücke zustande gebracht werde. Man könne sich übrigens fragen, ob es überhaupt sinnvoll sei, Erlasse aufzuheben, die jede Rechtskraft verloren hätten.

A.4.2. Der dritte Kläger, der auszubildender Geometer-Immobiliensachverständiger sei und dementsprechende Kurse besucht habe, möchte Geometer-Immobiliensachverständiger werden und habe also ein Interesse an der Anfechtung der bestrittenen Bestimmung. Im übrigen könne auf das Urteil Nr. 81/94 des Hofes verwiesen werden. Aus diesem Urteil gehe hervor, daß die erste und die vierte klagende Partei ein Interesse daran hätten, die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen zu beantragen. Diese Rechtsprechung gelte ebenfalls für die zweite und die dritte klagende Partei.

A.4.3. Die fraglichen Erlasse würden die Führung des Titels eines Geometers-Immobiliensachverständigen bzw. eines Markscheiders mit dem Besitz eines Diploms bzw. mit dem Bestehen einer zu diesem Diplom führenden Prüfung verbinden. Somit werde der Zugang zum Beruf, nicht aber eine Unterrichtsangelegenheit geregelt. Die Rechtsprechung des Hofes (Urteil Nr. 81/94) finde hier sinngemäße Anwendung.

Erwiderungsschriftsatz des Ministerrates

A.5.1. Der königliche Erlaß vom 31. Juli 1825 sei mit Wirkung vom 7 März 1985 aufgehoben worden. Seit diesem Datum seien die Erlasse vom 18. und 19. Mai 1936 nicht mehr gesetzwidrig. Kraft der Rechtsprechung des Kassationshofes müsse eine Verordnungsbestimmung nicht notwendigerweise die Gesetzesbestimmung erwähnen, auf der sie beruhe, und mache die Erwähnung einer Gesetzesbestimmung, die nicht die Grundlage der Verordnungsbestimmung darstelle, die letztgenannte Bestimmung nicht unwirksam, wenn eine andere Gesetzesbestimmung vorliege, die objektiv die Grundlage der Verordnungsbestimmung darstelle. Im vorliegenden Fall würden die Bestimmungen ihre gesetzliche Grundlage im Gesetz vom 1. März 1976 finden, der den Schutz des Berufstitels und die Ausübung der intellektuellen Dienstleistungsberufe regeln. Diese Erlasse würden nämlich Bestimmungen enthalten, die sich auf den Zugang zum Beruf eines Geometers-Immobiliensachverständigen bezögen, der zur Durchführung dieses Gesetzes geregelt werde. Die Gesetzwidrigkeit dieser Erlasse existiere also nicht mehr. Die klagenden Parteien hätten demzufolge ein Interesse daran, die Nichtigklärung einer Bestimmung zu beantragen, die darauf abziele, diese Erlasse aufzuheben.

A.5.2. Die Verordnungsbestimmungen, die durch die angefochtene Aufhebungsbestimmung ins Auge gefaßt würden, würden nicht den Zugang zum Unterricht regeln, sondern den Zugang zum Beruf. Dies gehe auch aus der Lehre des vom Hof verkündeten Urteils Nr. 81/94 vom 1. Dezember 1994 hervor.

- B -

Hinsichtlich der angefochtenen Bestimmung

B.1. Die Kläger fechten Artikel 353 1° bis 9° des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft an. Diese Bestimmung lautet folgendermaßen:

« Die Bestimmungen der nachfolgend genannten Erlasse - wie bis heute abgeändert - werden aufgehoben, soweit sie nicht zum Kompetenzbereich der Föderalbehörde gehören:

- 1° der königliche Erlaß vom 18. Mai 1936 - Beruf eines Geometers-Immobilien-sachverständigen;
- 2° der königliche Erlaß vom 18. Mai 1936 - Änderungen der Bestimmungen bezüglich der Ausübung des Berufs eines Geometers-Immobiliensachverständigen;
- 3° der ministerielle Erlaß vom 19. Mai 1936 - Vermessungssachverständiger - Prüfungsprogramm;
- 4° der königlichen Erlaß vom 22. November 1939 - Regelung der Führung des Titels und der Ausübung des Berufs eines Markscheiders;
- 5° der ministerielle Erlaß vom 4. Dezember 1939 zur Durchführung des königlichen Erlasses vom 22. November 1939 zur Regelung der Führung des Titels und der Ausübung des Berufs eines Markscheiders;
- 6° der Erlaß des Regenten vom 25. Oktober 1946 - Geometer-Immobiliensachverständige - Dauer der Probezeit;
- 7° der Erlaß des Regenten vom 25. Oktober 1946 - Geometer-Immobiliensachverständige - Befreiung von der Ausscheidungsprüfung;
- 8° der Erlaß des Regenten vom 10. Januar 1947 - Geometer-Immobiliensachverständige -

Aufteilung der ersten technischen Prüfung;

9° der Erlaß des Regenten vom 16. Juni 1947 - einzige Prüfung für gewisse Diplominhaber zur Erlangung des Diploms eines Geometers-Immobilienfachverständigen; ».

B.2. Die angefochtene Bestimmung gehört zu einer Gesamtheit von Maßnahmen zur Umstrukturierung des Hochschulunterrichtswesens und zur Reorganisation des entsprechenden Studiums, u.a. im Bereich der Studiengebiete und der zu verleihenden Grade, wobei es sich u.a. um den Grad eines Vermessungs-Bauingenieurs handelt.

Die Erlasse, auf die sich die angefochtene Bestimmung bezieht, betreffen die Funktionen eines Geometers-Immobilienfachverständigen und eines Markscheiders. Sie machen einerseits die Führung des Titels eines Geometers-Immobilienfachverständigen und eines Markscheiders vom Bestehen einer Prüfung abhängig, deren Zulassungsbedingungen, Programm und Modalitäten sie bestimmen, und schreiben andererseits mehrere Bedingungen für die Ausübung dieser Berufe vor.

Hinsichtlich des Interesses der klagenden Parteien

B.3. Die Kläger R. Van de Velde und J. Haegdorens beziehen sich auf ihre Eigenschaft als Geometer-Immobilienfachverständiger im Beamtenverhältnis bzw. als Markscheider. In dieser Eigenschaft haben sie ein Interesse an der Anfechtung von Bestimmungen, die sich auf das Recht auf das Führen des Titels und auf die Ausübung des Berufs eines Geometers-Immobilienfachverständigen bzw. eines Markscheiders ungünstig auswirken könnten.

B.4. Der Kläger Liesenborghs ist auszubildender Geometer-Immobilienfachverständlicher. Er hat in dieser Eigenschaft ein Interesse an der Anfechtung der Aufhebung jener Erlasse, die den Erwerb des Titels eines Geometers-Immobilienfachverständlichen und die Ausübung dieses Berufs betreffen, nicht aber an der Anfechtung der Aufhebung von Erlassen, die den Erwerb des Titels und die Ausübung des Berufs eines Markscheiders betreffen. Seine Klage ist nur insofern zulässig, als sie sich gegen Artikel 353 1°, 2°, 3°, 6°, 7°, 8° und 9° des Dekrets vom 13. Juli 1994 richtet.

B.5. Die « Nationale Vereniging van Meetkundige Schatters » ist eine Vereinigung ohne Erwerbszweck, die laut Artikel 3 ihrer Satzung « die gesetzliche Anerkennung des Berufs eines Landmessers, eines Vermessungssachverständigen, eines Geometers-Immobilienfachverständlichen und eines Markscheiders » zum Vereinigungszweck hat, sowie « die Verteidigung der völligen Freiheit der Berufsausübung ». In Anbetracht dieser Definition des Vereinigungszwecks ist die von der « Nationale Vereniging van Meetkundige Schatters » erhobene Klage zulässig.

B.6. Die erhobenen Einreden werden zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Unzulässigkeitseinrede aufgrund der Gesetzwidrigkeit der durch die angefochtene Bestimmung aufgehobenen Erlasse

B.7. Die Flämische Regierung erhebt noch eine Unzulässigkeitseinrede aufgrund der vom Kassationshof sowie vom Staatsrat festgestellten Gesetzwidrigkeit gewisser durch die angefochtene Bestimmung aufgehobener Erlasse. Diese Gesetzwidrigkeit hätte zur Folge, daß die klagenden Parteien kein Interesse an der Anfechtung dieser Bestimmung hätten bzw. daß ihr Interesse unstatthaft sei.

B.8. Laut Artikel 159 der Verfassung wenden die Gerichtshöfe und Gerichte die allgemeinen, provinziellen und örtlichen Erlasse und Verordnungen nur an, insoweit sie mit den Gesetzen in Übereinstimmung stehen. Eine richterliche Entscheidung, die in Anwendung dieses Artikels einen Erlaß für Gesetzwidrig erklärt, hat jedoch keine allgemeine Tragweite, gilt aber nur im Rahmen des Rechtsstreits, innerhalb dessen die Gesetzmäßigkeitsprüfung durchgeführt wird, und zwischen den daran beteiligten Parteien. Diese Entscheidung läßt diesen Erlaß demzufolge nicht aus der Rechtsordnung verschwinden. Es kann nicht späteren gerichtlichen Entscheidungen bezüglich der

Gesetzmäßigkeit der in der angefochtenen Bestimmung aufgeführten Erlasse vorgegriffen werden.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, daß eine frühere Gesetzwidrigkeitserklärung bezüglich eines Erlasses in Anwendung von Artikel 159 der Verfassung das Interesse, das die Parteien an der Anfechtung einer Bestimmung, die einen solchen Erlaß aufheben würde, haben, nicht zunichte macht.

Die erhobene Einrede, die auf der Gesetzwidrigkeit dieser Erlasse beruht, wird zurückgewiesen.

Zur Hauptsache

B.9. Artikel 353 1° bis 9° des Dekrets vom 13. Juli 1994 hebt die Bestimmungen der darin genannten Erlasse auf, « soweit sie nicht zum Kompetenzbereich der Föderalbehörde gehören ».

B.10. Laut Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 6° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, in der durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur abgeänderten Fassung, ist nur die Föderalbehörde zuständig für die Niederlassungsbedingungen, mit Ausnahme der Zuständigkeit der Regionen in bezug auf die Niederlassungsbedingungen im Bereich des Fremdenverkehrs.

Die dem Föderalgesetzgeber zugewiesene Angelegenheit im Bereich der Niederlassungsbedingungen umfaßt u.a. die Zuständigkeit, Regeln bezüglich des Zugangs zu bestimmten Berufen festzulegen, allgemeine Regeln oder Fähigkeitserfordernisse im Zusammenhang mit der Ausübung gewisser Berufe vorzuschreiben und Berufstitel zu schützen.

B.11. Die durch den angefochtenen Artikel 353 1° bis 9° des Dekrets vom 13. Juli 1994 aufgehobenen Erlasse regeln Aspekte des Zugangs zum Beruf bzw. die Ausübung des Berufs eines Landmessers, Geometers-Immobiliensachverständigen oder Markscheiders.

Die angefochtene Aufhebungsbestimmung ist mit dem Fehler der sachlichen Zuständigkeitsüberschreitung behaftet, da Niederlassungsbedingungen - abgesehen vom Bereich des

Fremdenverkehrs - eine ausschließlich föderale Zuständigkeit geblieben sind. Der Zusatz «soweit sie nicht zum Kompetenzbereich der Föderalbehörde gehören » ist in diesem Zusammenhang unwirksam. Die Gemeinschaften sind in diesem Bereich ja gar nicht zuständig; außerdem führt ein solcher Vorbehalt dazu, den Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit bzw. den Verwaltungsrichter damit zu beauftragen, selbst zu beurteilen, ob eine Gesetzesbestimmung die Zuständigkeitsverteilung beachtet. Dieser Zusatz kann demzufolge nicht dazu führen, daß die Vorschriften von Artikel 353 1° bis 9° vereinbar wären mit den durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften.

B.12. Der einzige Klagegrund ist begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt Artikel 353 1° bis 9° des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft für nichtig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève